

EGovG neu

§ 12a Offene Daten ~~des Bundes, Verordnungsermächtigung~~

(1) Die Behörden ~~der unmittelbaren Bundesverwaltung des Bundes~~ stellen unbearbeitete, ~~maschinenlesbare~~ Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben, oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nur für Daten, die

1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen oder Listen,
2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen,
3. nicht das Ergebnis einer Bearbeitung anderer Daten durch eine Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung sind, ~~und~~
4. nach der Erhebung keine Bearbeitung erfahren haben, ausgenommen eine Bearbeitung, die aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen erfolgt ist und ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre. ~~und~~

~~5. nicht für Forschungszwecke erhoben worden sind.~~

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 müssen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn

1. an den Daten
 - a) kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere gemäß den §§ 3 bis 6 des Informationsfreiheitsgesetzes besteht, oder
 - b) ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde,
2. die Daten ohne Auftrag der Behörde von Dritten erstellt und ihr ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt werden, oder
3. es sich um Forschungsdaten handelt, die bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei bereitgestellt werden. Die Möglichkeit der freiwilligen Bereitstellung über das Metadatenportal GovData bleibt davon unbenommen.

~~3. die Daten bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei bereitgestellt werden.~~

(4) Die Bereitstellung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen. **Sofern sich aus spezialgesetzlichen Regelungen nichts anderes ergibt, sind abweichend von Satz 1 Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, erst bereitzustellen, wenn das der Datenerhebung zugrundeliegende Forschungsvorhaben abgeschlossen ist.**

(5) Die Daten ~~werden grundsätzlich maschinenlesbar bereitgestellt.~~ Sie sind mit Metadaten zu versehen. Die Metadaten werden im nationalen Metadatenportal GovData eingestellt.

(6) Der Abruf von Daten nach Absatz 1 Satz 1 muss entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung der Daten durch jedermann ermöglicht werden. Der Abruf von Daten nach Absatz 1 Satz 1 soll jederzeit, ohne verpflichtende Registrierung und ohne Begründung möglich sein.

(7) Die Behörden ~~der unmittelbaren Bundesverwaltung des Bundes~~ sollen die Anforderungen an die Bereitstellung von Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bereits frühzeitig berücksichtigen bei:

1. der Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß § 9,
2. dem Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie
3. bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten.

(8) Die Behörden ~~der unmittelbaren Bundesverwaltung des Bundes~~ sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.

„(9) Jede Behörde des Bundes mit Ausnahme der in § 3 Nr. 8 des Informationsfreiheitsgesetzes genannten Stellen benennt einen Open-Data-Koordinator oder eine Open-Data-Koordinatorin. Der Koordinator oder die Koordinatorin wirkt in der Funktion als zentraler Ansprechpartner der jeweiligen Behörde auf die Identifizierung, Bereitstellung und Weiterverwendung der offenen Daten seiner Behörde im Einklang mit den Bestimmungen des Datennutzungsgesetzes hin.

(910) Die Bundesregierung richtet eine zentrale Stelle ein, die die Behörden ~~der Bundesverwaltung des Bundes~~ zu Fragen der Bereitstellung von Daten als offene Daten berät und Ansprechpartner für entsprechende Stellen der Länder ist.

(~~40~~11) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten durch die Behörden ~~der unmittelbaren Bundesverwaltung des Bundes~~ als offene Daten.

„(12) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen Bundesministerien und den Beauftragten der Bundesregierung Bestimmungen zu Datenkategorien, Vorgaben zu Formaten, Schnittstellen und Veröffentlichungsprozessen im Rahmen der Bereitstellung der in diesem Paragraph beschriebenen unbearbeiteten Daten durch die Behörden des Bundes zu erlassen.

§ 19

(1) § 12a gilt für Daten, die nach dem 13. Juli 2017 erhoben werden. Für Daten, die vor dem 13. Juli 2017 erhoben wurden, gilt § 12a nur, soweit diese Daten nach dem 13. Juli 2017 zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben der Behörden nach § 12a Absatz 1 Satz 1 verwendet werden.

(2) Die Behörden der ~~un~~mittelbaren Bundesverwaltung stellen die Daten nach § 12a spätestens zwölf Monate nach dem ~~13. Juli 2017~~ [hier einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals bereit. Erfordert die Bereitstellung der Daten erhebliche technische Anpassungen und ist sie deshalb innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, verlängert sich der Zeitraum für die erstmalige Bereitstellung der Daten auf bis zu 24 Monate, um die technischen Anpassungen durchzuführen. Im Fall des Satzes 2 müssen bei der erstmaligen Bereitstellung nur die aktuellen Daten bereitgestellt werden.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, spätestens 24 Monate nach dem [hier einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals bereitzustellen.